©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Dokumentation

REINHARD WEBER

„EIN TÜCHTIGER BEAMTER VON MAKELLOSER VERGANGENHEIT"

Das Disziplinarverfahren gegen den Hochverräter Wilhelm Frick 1924

Wilhelm Frick, seit 1933 Reichsinnenminister und seit 1943 Reichsprotektor von Böhmen und Mähren, gehörte unbestreitbar zu den Größen des Dritten Reiches. Der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg verurteilte ihn am 1. Oktober 1946 wegen „Verbrechen gegen den Frieden", Kriegsverbrechen und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" zum Tode. Die Hinrichtung wurde am 16. Oktober 1946 vollstreckt.

In einer unlängst erschienenen Biographie[1] wird Frick angesichts seiner aktiven Mitarbeit an den meisten Terrorgesetzen zutreffend als „Legalist des Unrechtsstaats" bezeichnet. Seit 1924 Abgeordneter und Fraktionsvorsitzender der NSDAP im Reichstag, gab er 1930/31 ein kurzes, aber turbulentes Gastspiel als erster Nationalsozialist im Ministerrang in Thüringen. Reichsweite Bekanntheit erlangte dabei sein Versuch, Adolf Hitler durch die Übertragung der Stelle eines Gendarmeriekommandanten von Hildburghausen die ersehnte deutsche Staatsbürgerschaft zu verschaffen[2]. Weitgehend in Vergessenheit geraten ist Fricks Tätigkeit im bayerischen Staatsdienst bis 1924, obwohl gerade sie wesentliche Voraussetzungen für seinen späteren Lebensweg schuf.

1877 in der bayerischen Pfalz als Sohn eines Lehrers geboren, wuchs Frick in Kaiserslautern auf, wo er auch das Abitur ablegte[3]. Sein Studium, zunächst der Philologie, ab 1897 der Rechtswissenschaften, führte ihn über München, Göttingen und Berlin wieder zurück nach München. Dort legte er 1900 das Examen ab. Im Jahr darauf promovierte er in Heidelberg, 1903 bestand er die Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst.

Die folgenden Jahre war er bei der Regierung von Oberbayern und bei der Polizeidirektion München tätig. Ein Vorgesetzter schilderte ihn später als „Streber",

---

1 Günter Neliba, Wilhelm Frick. Der Legalist des Unrechtsstaats. Eine politische Biographie, Paderborn 1992, auch zum folgenden.

2 Vgl. Manfred Overesch, Wie Hitler deutsch wurde, in: Die Zeit vom 7.8.1992, S.58 sowie ders., Die Einbürgerung Hitlers 1930, in: VfZ 40 (1992), S. 543–566.

3 Die folgenden Angaben sind dem Personalakt Fricks, Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA), MInn 83570, und den im wesentlichen auf ihm basierenden Ausführungen Nelibas, Frick, bes. S. 21–41, entnommen.

Jahrgang 42 (1994), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1994_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

„geschickten Arbeiter" mit „Neigung zur Widerspenstigkeit"; sein Charakter sei „verschlossen und hinterhältig"[4]. Von 1907 bis 1917 wirkte Frick als Assessor am Bezirksamt Pirmasens, unterbrochen durch eine Abordnung an die Regierung der Pfalz. 1910 hatte er geheiratet. Dieser (ersten) Ehe entstammten drei Kinder. Obwohl seit 1913 mehrfach beantragt, erreichte er erst 1917 die ersehnte Versetzung in die Kriegswucherabteilung der Polizeidirektion München. Vaterländische Gesinnung, nationales Denken und Antisemitismus in Verbindung mit einem sicherlich durch die revolutionären Ereignisse 1918/19 in München verstärkten Antimarxismus führten bald zum Schulterschluß mit seinem Vorgesetzten, dem berüchtigten Polizeipräsidenten Ernst Pöhner.

Ein „enges, durch gleich gerichtete politische Anschauungen gefestigtes Freundschaftsband"[5] machte die beiden zu Hauptverantwortlichen bei der Förderung und Vertuschung von politischen Mordtaten der Rechtsextremen im Bayern nach 1919[6]. Ihre dienstliche Stellung – Frick war von 1919 bis 1921 Leiter der Abteilung VI (Politische Polizei) der Polizeidirektion München – hinderte sie auch nicht an einer aktiven Mitgliedschaft im sogenannten Kampfbund, einer Vereinigung ehemaliger Frontkämpfer mit Nationalsozialisten und paramilitärischen Organisationen wie dem Bund Oberland und der Reichskriegsflagge Ernst Röhms. Ihr erklärtes Ziel war die gewaltsame Beseitigung der Regierung der „Novemberverbrecher" und die Aufrichtung einer nationalen Diktatur[7]. Unter Pöhner und Frick wurde die politische Abteilung der Polizeidirektion München zu einem Werkzeug nationaler Politik, so daß selbst Adolf Hitler in „Mein Kampf" nicht umhin kam, beider besondere Verdienste um seine junge ‚Bewegung' hervorzuheben[8].

Der Kurswechsel der bayerischen Politik (von Kahr zu Lerchenfeld) im Herbst 1921 beendete vorerst ihre direkten Eingriffsmöglichkeiten bei der Polizei. Pöhner, inzwischen unhaltbar geworden, trat zurück und wurde zum Rat am Bayerischen Obersten Landesgericht ernannt, Frick übernahm bis 1923 die Leitung der Kriminalpolizei. Ihr völkisch-nationalistisches Engagement beim Kampfbund ging weiter, und beim Hitlerputsch von 8./9. November 1923 zählten die beiden zu den Hauptakteuren; Pöhner als potentieller Ministerpräsident, Frick als Leiter der Polizeidirektion München.

Die Vorkommnisse im Bürgerbräukeller und beim Marsch auf die Feldherrnhalle sind bekannt[9]. Uns interessiert hier die Rolle, die Frick dabei gespielt hat. Frick war

---

[4] Ernst Deuerlein (Hrsg.), Der Hitler-Putsch, Stuttgart 1962, S. 573.

[5] Staatsarchiv München (StA M), Staatsanwaltschaften Nr. 3110; vgl. Der Hitler-Prozeß vor dem Volksgericht München, Bd. 2, München 1924, S. 10.

[6] Vgl., neben Neliba, Hans Fenske, Konservativismus und Rechtsradikalismus in Bayern nach 1918, Bad Homburg 1969, bes. S. 143 ff.; zur Stimmung in München aufschlußreich Hellmuth Auerbach, Hitlers politische Lehrjahre und die Münchener Gesellschaft 1919–1923, in: VfZ 25 (1977), S. 1–45.

[7] Vgl. Neliba, Frick, S. 25 mit Anm. 22.

[8] Adolf Hitler, Mein Kampf, München 1940, S. 403. Vgl. die Aussage Fricks im Hitlerprozeß, in: Der Hitler-Prozeß vor dem Volksgericht München, Bd. 1, München 1924, S. 94.

[9] Vgl. Deuerlein, Hitler-Putsch; Harold J. Gordon jr., Hitlerputsch 1923. Machtkampf in Bayern 1923 bis 1924, Frankfurt a. M. 1971; John Dornberg, Hitlers Marsch zur Feldherrnhalle, München 1983;

Jahrgang 42 (1994), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1994_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

lange vor dem Putsch als Polizeipräsident ausersehen und sollte im entscheidenden Augenblick die Koordinierung der Polizeikräfte übernehmen[10]. Nach den späteren Feststellungen der Staatsanwaltschaft hielt er sich in der Anfangsphase des Geschehens „unter dem Schein des Nichtwissenden" bereit, um „scheinbar überrascht dem erwarteten Rufe zu folgen". Unter „Verletzung seiner Dienstpflicht" als Polizeibeamter sorgte Frick dafür, daß weder Landespolizei noch Reichswehr sofort alarmiert wurden. Gleichzeitig schaltete er den im Präsidium anwesenden Stellvertreter des Polizeipräsidenten aus, indem er ihn bewußt nicht informierte. Durch für ihn typisches Taktieren in den entscheidenden Momenten des Putsches erreichte er, daß ihm später vor Gericht eindeutig dem Hochverrat dienende Handlungen kaum nachzuweisen waren. Die seiner Festnahme noch in der Nacht vom 8. auf den 9. November folgende Haft ist der Beginn einer Kette bisher wenig beachteter Merkwürdigkeiten, die namentlich die bayerische Justiz in keinem günstigen Licht erscheinen lassen.

Termingerecht, etwa vier Wochen vor Prozeßbeginn, begann Frick über nervöse Beschwerden, Schlafstörungen, Herzklopfen und Atemnot, verbunden mit Zukunftsängsten und Selbstmordgedanken, zu klagen[11]. Der auf Betreiben der Staatsanwaltschaft umgehend zugezogene Landgerichtsarzt konstatierte erste Anzeichen einer durch die lange Einzelhaft hervorgerufenen Depression, die die Haftfähigkeit jedoch nicht beeinträchtige, sondern allenfalls eine Verlegung vom Haftort Neudeck in die Krankenabteilung des Gefängnisses Stadelheim geraten erscheinen lasse. Mit dem Argument, daß die inzwischen verfügte Gemeinschaftshaft eine wesentliche Besserung seines Gesundheitszustands hervorgerufen habe, bat Frick jedoch, von dieser Verlegung Abstand zu nehmen[12].

Seine wahren Absichten verdeutlichte kurze Zeit später eine Haftbeschwerde seiner Anwälte, die neben dem unbelegten Hinweis auf fehlende Flucht- und Verdunkelungsgefahr erstmals eine krankheitsbedingte Verhandlungsunfähigkeit im Hinblick auf den kommenden Prozeß ins Spiel brachten, um die sofortige Freilassung zu erreichen[13]. Zwei weitere Gutachten bestätigten zwar die Haftfähigkeit Fricks, ließen aber allein schon durch ihre Wortwahl Weiterungen befürchten[14]: Im Gegensatz zu Mitgefangenen sei Frick „keine robuste Natur", heißt es da, sondern ein „weicher, sensitiver Mensch mit großer Naturliebe und hochentwickeltem Familiensinn". Einer der Gutachter kannte Frick „von früher her [...] gesellschaftlich und beruflich". Wie fest der Untersuchungshäftling von seiner baldigen Freilassung überzeugt war, zeigt seine bei den Akten befindliche Verpflichtungserklärung, in einem solchen Fall die Polizei-

Hanns Hubert Hofmann, Der Hitlerputsch. Krisenjahre deutscher Geschichte 1920–1924, München 1961.

10 Auch zum folgenden Neliba, Frick, S. 30ff.

11 StA M, Staatsanwaltschaften Nr. 3107: Gutachten Landgerichtsarzt Dr. Braun vom 24. 1. 1924 auch zum folgenden.

12 Ebenda: Aktenvermerk des II. Staatsanwalts Müller vom 25. 1. 1924.

13 Ebenda: Haftbeschwerde der Rechtsanwälte Dr. Götz und Roder vom 28. 1. 1924.

14 Ebenda: Gutachten Medizinalrat Dr. Bihler vom 30.1.1924 bzw. Prof. Dr. Merkel vom 31. 1. 1924.

Jahrgang 42 (1994), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1994_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

direktion nicht zu betreten und Kollegen nicht aufsuchen oder beeinflussen[15] zu wollen.

Bezeichnenderweise stammte das entscheidende Gutachten von dem mit Frick bekannten Direktor des Instituts für Gerichtsmedizin der Universität München. Sechs Tage nach dessen erstem Gutachten hatte sich Fricks Gesundheitszustand angeblich rapide verschlechtert. Die durchgehend im Potentialis gehaltenen Ausführungen des Amtsarztes schlossen nunmehr eine akute Gefährdung von Fricks Verhandlungsfähigkeit nicht mehr aus und rieten dringend, ihn „unter andere, seine zermürbten Nerven beruhigende Verhältnisse zu bringen"[16]. Staatsanwaltschaft und Gericht entschlossen sich daraufhin zu einem mehr als eigenartigen Vorgehen. Zunächst lehnten sie die Haftbeschwerde und damit die Freilassung Fricks mit der Begründung einer nach wie vor bestehenden Flucht- und Verdunkelungsgefahr ab, zumal sich der Mitangeklagte Pöhner ebenfalls aus Krankheitsgründen (!) auf freiem Fuß befand. Gleichzeitig gestatteten sie jedoch unter Aufrechterhaltung des Haftbefehls, daß Frick unter dauernder Aufsicht eines Kriminalbeamten in die private Kuranstalt Dr. Ranke in Obersendling umzog[17].

In einer ehrenwörtlichen Erklärung hatte sich Frick verpflichtet, außer mit seinem Anwalt und seiner Familie keine Kontakte aufzunehmen und die Anstalt nicht zu verlassen[18]. Wie ernst er dieses Ehrenwort nahm, bewies die Tatsache, daß er bereits drei Tage später außerhalb der Kuranstalt angetroffen wurde, zufällig in unmittelbarer Nähe der Behausung des ebenfalls unter Arrest stehenden Mitputschisten Ludendorff[19]. Auch wenn sich seine Gesundheit bald „erheblich erholt" zeigte, wies sie immer „noch recht deutliche neurasthenische Symptome" auf, so daß eine Rückkehr nach Neudeck laut erneutem ärztlichen Gutachten den Heilerfolg und die Verhandlungsfähigkeit in Frage gestellt hätte[20]. Damit nicht genug, ersuchte Frick kurz vor Prozeßbeginn wegen einer vermeintlich schweren Erkrankung seiner Frau, die sich bald als harmlose Darmgrippe entpuppte, um Urlaub nach Hause, den die Staatsanwaltschaft wegen des vorangegangenen Bruchs des Ehrenworts jedoch unterband[21].

Der Hitlerprozeß[22] des Frühjahrs 1924 nahm für den Angeklagten Frick einen äußerst günstigen Verlauf, da ihm aktive Handlungen zu Gunsten der Putschisten nicht nachgewiesen werden konnten. Sein offenes Eintreten für einen autoritären Staat, sein

---

15 Ebenda: Handschriftliche Verpflichtung Fricks vom 1.2. 1924.

16 Ebenda: Gutachten Prof. Dr. Merkel vom 5.2. 1924.

17 Ebenda: Antrag des I. Staatsanwalts Stenglein vom 6.2. 1924 bzw. Beschluß des Volksgerichts München I vom gleichen Tag.

18 Ebenda: Erklärung Fricks vom 6.2. 1924.

19 BayHStA, MInn 83570: Zusammenfassender Bericht der Staatsanwaltschaft München I an die Polizeidirektion München vom 31.3. 1924 (mit Beilagen) über das Verhalten Fricks.

20 StA M, Staatsanwaltschaften Nr. 3110: Gutachten Landgerichtsarzt Dr. Braun vom 16.2. 1924.

21 Ebenda: Attest Dr. Steiger vom 21.2. 1924, Gutachten Landgerichtsarzt Dr. Braun vom 22.2. 1924 und Ablehnung eines Besuchs Fricks bei seiner Frau vom gleichen Tag.

22 Vgl. Hitler-Prozeß; Otto Gritschneder, Bewährungsfrist für den Terroristen Adolf H. Der Hitler-Putsch und die bayerische Justiz, München 1990; Neliba, Frick, S. 30ff.; Lothar Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933 bis 1940, München 1988, S. 29ff.

Jahrgang 42 (1994), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1994_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Bekenntnis, sich „niemals durch marxistische, pazifistische oder demokratische Gedankengänge beirren" haben zu lassen, und seine Einschätzung der NSDAP als „Keim von Deutschlands Erneuerung" änderten daran wenig[23]. Wegen Beihilfe zum Hochverrat wurde er schließlich zu einem Jahr und drei Monaten Festung verurteilt und bei gleichzeitiger Bewilligung einer Bewährungsfrist auf freien Fuß gesetzt. In der Urteilsbegründung hielt ihm das Gericht vor, daß er von der „gewaltsamen Lösung der deutschen Frage durch Einsetzung einer völkischen Diktatur" informiert war und sich niemals an einem solchen „verfassungswidrigen Unternehmen" hätte beteiligen dürfen. Ihm sei zuzurechnen, daß die Ordnungskräfte am Abend des Putsches erst sehr spät eingegriffen hätten. „Was hienach Frick zur Last gelegt werden kann und muß, sind [...] untergeordnete, die Tätigkeit der neuen Machthaber unterstützende Maßnahmen."[24]

Wenn schon die Hauptakteure des Hitlerputsches mit ausgesuchter Milde behandelt wurden, war es nur konsequent, daß ein Handlanger wie Frick glimpflich davonkam. Die Kritik sprach denn auch vom Hitlerprozeß und seinen skandalösen Begleitumständen als von „einem besonders beschämenden, zugleich schwerwiegenden Fall nationalistischer Justiz" und einer „Niederlage des Rechtsstaatsgedankens in einem beispiellosen Fall politisch bedingter Rechtsbeugung"[25]. Dem Gericht war nämlich aus politischer Rücksichtnahme sehr daran gelegen gewesen, Vorgeschichte und Hintergründe des Putsches vor der Öffentlichkeit zu verschleiern, die Beteiligung des Generalstaatskommissars von Kahr und seiner Mitstreiter herunterzuspielen und damit auch mögliche Verstrickungen bayerischer Regierungsstellen zu bagatellisieren. Der Abgeordnete Wilhelm Hoegner (SPD) hat die Folgen solcher Judikatur in einer Landtagsdebatte im Sommer 1924 auf den Punkt zu bringen versucht: „In der Tat hat das Volksgericht [...] die bewährten Grundsätze einer unabhängigen Rechtspflege verlassen. [...] Es hat Politik getrieben, seine Sympathie für die Bestrebungen der Angeklagten durch Art der Prozeßführung, Art und Maß der ausgesprochenen Strafen und durch die Austeilung von Gnaden offen zum Ausdrucke gebracht. Nun läuft aber die Rechtsprechung, wie wir sie [...] in Bayern gehabt haben, auf eine unzweideutige Verneinung des bestehenden Staates hinaus."[26]

Das Beamtengesetz schrieb im Fall des vorläufig seines Dienstes enthobenen Polizeioberamtmanns Frick die Einleitung eines Dienststrafverfahrens vor. Die Regierung von Oberbayern beantragte nach entsprechender Weisung des Staatsministeriums des Innern beim Präsidenten der Disziplinarkammer für nichtrichterliche Beamte umgehend die Eröffnung der Untersuchung[27]. Ihr Antrag ist insofern bemerkenswert, als

---

23 Hitlerprozeß, Bd. 1, S. 93 f.

24 Neliba, Frick, S. 37; Urteil vom 1. 4. 1924, in: StA M, Staatsanwaltschaften Nr. 3098; Hitler-Prozeß, Bd. 2, S. 11 und 97.

25 Albert Schwarz, Der vom Bürgertum geführte Freistaat in der Weimarer Republik (1920–1933), in: Max Spindler (Hrsg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. IV/1, München 1974, S. 483. Vgl. dazu Gritschneder, Bewährungsfrist, bes. S. 48 ff. und 94 ff. und Robert Breuer (Hrsg.), Der Hitler-Ludendorff-Prozeß vor dem Münchener Volksgericht, Berlin 1924.

26 Verhandlungen des Bayerischen Landtags 1924/25, Stenographische Berichte I, S. 261 f.

27 Antrag vom 8. 4. 1924, in: BayHStA, MInn 83570, dort auch die folgenden Zitate.

Jahrgang 42 (1994), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1994_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

er nicht nur die dem Urteil des Volksgerichts zu Grunde liegenden strafbaren Handlungen zur disziplinarischen Würdigung vorschlug, sondern darüber hinaus die Einbeziehung weiterer Dienstpflichtverletzungen Fricks im Zusammenhang mit dem Hitlerputsch ansprach. Die dabei verwendeten Formulierungen sind als deutliche Kritik am Volksgericht aufzufassen. Insbesondere die zahlreichen „pflichtwidrigen Unterlassungen" Fricks sollten im Gegensatz zum Strafverfahren eingehender Betrachtung unterzogen werden.

Ein Presseartikel aus dem Umkreis der regierenden Bayerischen Volkspartei sprach in diesem Sinne sogar von der beschränkten „Möglichkeit einer richterlichen Nachprüfung eines Teiles des Prozeßstoffes", die aus justiz- und staatspolitischen Gründen geboten sei, da „das Fehlurteil des Münchener Volksgerichtes dem Ansehen der bayerischen Justiz die schwersten Wunden geschlagen hat – Wunden, die nicht durch das von manchen Seiten befürwortete System der Vertuschung und Verhüllung, sondern einzig und allein durch volle Offenheit, Klarheit und strengste Rechtlichkeit wieder geschlossen werden können"[28]. Einer Korrektur empfohlen wurde auch der vom Volksgericht „unbegreiflicherweise" geleistete Verzicht auf die kriminelle Aberkennung der Beamteneigenschaft (§ 81 Absatz II Republikschutzgesetz). Dem Disziplinargericht bleibe somit „die justizpolitisch ebenso bedeutsame wie vordringliche Aufgabe vorbehalten, den Standpunkt des Rechtes und des Staates gegenüber Beschuldigten zu wahren, die sich nicht nur der gröblichsten Verletzung ihrer Beamtenpflichten schuldig gemacht, sondern zum Teil sich dieser Verletzung noch gerühmt haben". Die Disziplinarkammer München unter Vorsitz des Senatspräsidenten am Oberlandesgericht München, Freiherr von Biegeleben, erkannte am 31. Juli 1924 gegen Frick wegen Dienstvergehens auf Dienstentlassung[29].

Wie schon im Antrag auf Eröffnung des Disziplinarverfahrens angeregt, hielt die Kammer „entgegen der Auffassung des volksgerichtlichen Urteiles" zahlreiche weitere Handlungen Fricks zumindest für Beihilfe zum Hochverrat. Sie berücksichtigte, anders als das Strafgericht, die umfangreichen Erhebungen durch Polizei und Justiz und wurde damit den Tatsachen wesentlich gerechter.

Die fristgerechte Berufung des Angeklagten jedoch führte – fast genau ein Jahr nach den inkriminierten Vorgängen – am 6. November 1924 vor dem Disziplinarhof nach erneuter Hauptverhandlung zur Aufhebung des Ersturteils und zum Freispruch Fricks[30]. Diese Korrektur der Korrektur kam zustande, weil sich der Disziplinarhof in wesentlichen Punkten den umstrittenen Feststellungen des Volksgerichts anschloß, daß nämlich der größte Teil der gegen Frick erhobenen Anschuldigungen nicht zu beweisen sei, insbesondere nicht seine „pflichtwidrigen Unterlassungen". Das Urteil wegen Beihilfe zum Hochverrat habe dagegen „ausdrücklich ausgeführt, daß, was Frick zur Last gelegt werden könne und müsse, mehr untergeordneter Natur sei".

---

[28] Artikel „Rechtspolitik", in: Bayerischer Kurier vom 28. 5. 1924, dort auch die folgenden Zitate.

[29] Das Urteil (BayHStA, MInn 83570) ist im folgenden als Dokument 1 erstmals veröffentlicht.

[30] Urteil des Disziplinarhofs für nichtrichterliche Beamte vom 6. 11. 1924, in: BayHStA, MInn 83570), im folgenden als Dokument 2 erstmals veröffentlicht.

Jahrgang 42 (1994), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1994_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Eine der Bayerischen Volkspartei nahestehende Zeitung sah in dieser das umstrittene Urteil des Volksgerichts zweifellos übertreffenden Entscheidung „objektiv und ihrer Wirkung nach nichts anderes als eine Prämie auf den Hochverrat" und zählte sie zu jener „Gattung von Rechtsentscheidungen, die dem normalen Rechtsempfinden widersprechen"[31]. Unter der Überschrift „Ein merkwürdiger Gerichtsspruch" hieß es dort: „Der Disziplinarhof hat sich also auf den Standpunkt gestellt, daß ein Polizei- und Verwaltungsbeamter sich ruhig an einem Putsch gegen den Staat beteiligen und von den Gerichten ruhig wegen Beihilfe zum Hochverrat verurteilt werden kann, ohne daß er dadurch seine Eigenschaft als Staatsbeamter einzubüßen braucht. Es scheint demnach die Meinung des Disziplinarhofes zu sein, daß Revolutionmachen sich wohl mit den Pflichten und der Stellung eines Staatsbeamten vereinbaren läßt. Die Öffentlichkeit hat ein dringendes Interresse daran, die Begründung dieses unverständlichen Urteils kennen zu lernen, wenn nicht der Glaube vollends erschüttert werden soll, daß das Recht eine Stütze des Staates sein soll."[32]

Die Haltung des Disziplinarhofs in der Sache Frick wird erklärlicher durch einen Blick auf seine personelle Zusammensetzung. Sein Präsident war gleichzeitig Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts, Staatsrat Dr. Karl von Unzner (1865–1929)[33], ein Spitzenjurist, lange Jahre in leitenden bayerischen Justizfunktionen, durch seine Karriere von der Monarchie geprägt und ihr verpflichtet, erzkonservativ, sicher kein Freund der Demokratie[34]. Dazu kam nach Aussage eines intimen, ihm wohlgesonnenen Kenners „seine fast einseitige Einstellung zum bürgerlichen Recht"; „Strafrecht und Strafjustiz, auch Staatsrecht [...] wurden von ihm geflissentlich vernachlässigt"[35]. Beisitzer waren die Räte am Obersten Landesgericht Ludwig Müller, Karl Beyerlein und Albert Mündler, der Regierungsdirektor Stör sowie die Oberverwaltungsgerichtsräte Berchtold und Closner. Die Annahme, das Bayerische Oberste Landesgericht dominierte damit den Disziplinarhof, ist sicher nicht übertrieben.

Berücksichtigt werden sollte ferner der bisher kaum beachtete Umstand, daß dieses Gericht gleich zwei aktive Teilnehmer des Hitlerputsches stellte, nämlich Theodor Freiherr von der Pfordten[36] und Ernst Pöhner. Ersterer, wie von Unzner Spitzenjurist, war am 9. November 1923 beim Marsch auf die Feldherrnhalle ums Leben gekommen. Ob-

[31] Bayerischer Kurier vom 9.11. 1924 unter der Überschrift „Dr. Frick vom Disziplinarhof freigesprochen".

[32] Bayerischer Kurier vom 10.11. 1924.

[33] Vgl. seine Biographie aus der Feder von Staatsrat Dr. Hermann Schmitt, in: BayHStA, MJu 16934. Grundsätzlich verwiesen sei auf Gotthard Jasper, Justiz und Politik in der Weimarer Republik, in: VfZ 30 (1982), S. 167–205.

[34] Seine Rolle 1918 wird angesprochen bei Gruchmann, Justiz, S. 20f.

[35] Biographie von Unzners, S. 15, in: BayHStA, MJu 16934.

[36] Nachruf aus der Feder Karl von Unzners (!), in: Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 19 (1923), S. 221; vgl. das aufschlußreiche Gedenkblatt von Karl Meyer, in: Ebenda 29 (1933), S. 333ff. und die Charakteristik in den Memoiren seines Freundes Karl Alexander von Müller, Im Wandel einer Welt. Erinnerungen, Band Drei 1919–1932, hrsg. von Otto Alexander von Müller, München 1966, S. 151ff., 167f., 181f., 316f.; auf S. 182 werden die Bemühungen von Unzners um eine Pension für seine Witwe erwähnt.

Jahrgang 42 (1994), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1994_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

wohl bei ihm eine mit terroristischen Elementen durchsetzte neue Reichsverfassung[37] von seiner Hand gefunden wurde, brachte es der bayerische Justizminister Gürtner fertig, von der Pfordten vor dem Landtag positiv zu würdigen[38]. Die Rolle Pöhners[39] als Polizeipräsident und Hauptakteur des Hitlerputsches wurde bereits erwähnt. Das Volksgericht verurteilte ihn wie Hitler zu fünf Jahren Festung, die Disziplinargerichte für richterliche Beamte sprachen sich in zwei Instanzen für seine Dienstentlassung aus. Näheres ist wegen Fehlens der einschlägigen Akten nicht mehr in Erfahrung zu bringen.

Das Bayerische Oberste Landesgericht war schon seit 1922 aufgrund dubioser Entscheidungen ins Gerede gekommen. Erinnert sei nur an die neu aufgefundene Bestätigung der Bewährungsfrist[40] für den 1922 wegen Landfriedensbruchs verurteilten Hitler, an sein parteiisches Rechtsgutachten im Fall Fechenbach 1923[41] – beides übrigens unter wesentlicher Beteiligung von der Pfordtens zustandegekommen – und seine sattsam bekannte Rolle bei der Bestätigung der ungesetzlichen Bewährungsfrist für Hitler 1924[42].

---

37 Ihr Text ist überliefert im Protokoll des Untersuchungsausschusses des Bayerischen Landtags zur Untersuchung der Vorgänge vom 1. Mai 1923, 26. September 1923 und 9. November 1923, in: BayHStA, MA 103476, Bl. 1169–1179. Es folgt eine Standgerichtsordnung, die ebenfalls bei von der Pfordten gefunden wurde (Bl. 1179–1182). Vgl. Hofmann, Krisenjahre, S. 154, 206, 212, 279 und 284 ff.

38 Chronik der bayerischen Justizverwaltung 1918–1935, niedergeschrieben von den Referenten des Staatsministeriums der Justiz, Eintrag zum 8. 2. 1924 (S. 318 f.); vgl. Einträge zum 9. 11. 1923 (S. 286), zum 14. 11. 1923 (S. 288–291) und kritisch zum 4. 6. 1924 (S. 364 f.).

39 Vgl. zu ihm u. a. BayHStA, MInn 64683 (Personalakt), StA M, Polizeidirektion München 10128 (Polizeilicher Personenakt), ebenda, Staatsanwaltschaften 3099, 3101 und 14345; Gritschneder, Bewährungsfrist, passim; Mein Kampf, S. 403, 602; Fenske, Konservativismus. Dazu von Müller, Wandel, S. 142, 152, 162, 164 f. und 177 f.

40 StA M, Staatsanwaltschaften 2576: Nachdem das Volksgericht München I unter Vorsitz des einschlägig bekannten Landgerichtsdirektors Georg Neidhardt in einem Beschluß vom 18. 2. 1922 sein eigenes Urteil vom 12. 1. 1922 gegen Hitler und Konsorten wegen Landfriedensbruchs als zu hart bezeichnet und deshalb eine Bewährungsfrist für angezeigt gehalten hatte, lag die Angelegenheit nach einer Beschwerde der Staatsanwaltschaft dem Bayerischen Obersten Landesgericht vor. Dessen 2. Strafsenat verwarf am 16. 3. 1922 diese Beschwerde und bestätigte damit die mehr als eigenartige Entscheidung des Volksgerichts. Die Einschätzung des Obersten Landesgerichts – zur Debatte standen immerhin Täter wie Adolf Hitler und Hermann Esser –, „daß die Angeklagten durchweg gut beleumundet sind und eine im Wesentlichen straffreie Vergangenheit hinter sich haben, sowie daß ihre an sich nicht zu rechtfertigende Handlungsweise nicht der Ausfluß gemeiner Gesinnung, sondern hemmungsloser politischer Leidenschaft gewesen ist", spricht wohl für sich. Vgl. dazu StA M, Staatsanwaltschaften 3099 und 14344 sowie Otto Gritschneder, Otto Ballerstedt büßte mit seinem Leben, in: Süddeutsche Zeitung vom 27./28. 6. 1992, S. 21.

41 Einzelheiten bei Gruchmann, Justiz, S. 25 ff. Das Gutachten ist enthalten in BayHStA, MJu 13248 und veröffentlicht von Max Hirschberg und Friedrich Thimme (Hrsg.), Der Fall Fechenbach. Juristische Gutachten, Tübingen 1924, S. 29 ff. Der Verteidiger Fechenbachs charakterisierte das Gutachten durchaus trefflich als „stellenweise offenbar falsch und fast nirgends überzeugend, eine ganz unverkennbar geistige Abweichung von dem sonstigen Range des bayerischen obersten Gerichtes", in: Max Hirschberg, Der Fall Fechenbach, in: Die Justiz I (1925/26), S. 54. Vgl. ders., Das Fehlurteil im Strafprozeß, Stuttgart 1960, S. 155 ff., bes. S. 161.

42 StA M, Staatsanwaltschaften 3098, 3099 und bes. 14344 und nach ihnen Gritschneder, Bewährungsfrist, S. 97 ff., bes. 119 ff. und 130 ff. sowie Gruchmann, Justiz, S. 29 ff., bes. S. 45 ff. Vgl. auch Gerhard

Jahrgang 42 (1994), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1994_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Dr. Wilhelm Frick verblieb nominell mit dem Titel Oberregierungsrat beim Oberversicherungsamt München im bayerischen Staatsdienst[43], nach seinem Rücktritt als thüringischer Minister wurde er sogar als Regierungsrat I. Klasse wiederangestellt[44], bis ihn Hitler am 30. Januar 1933 zum Reichsinnenminister berief.

Die im folgenden erstmals veröffentlichten beglaubigten Abschriften der Urteile aus dem Disziplinarverfahren gegen Frick stammen aus seiner im Bayerischen Hauptstaatsarchiv[45] verwahrten Personalakte des bayerischen Staatsministeriums des Innern. Die Originalakten der Disziplinargerichte wurden nach 1933 anläßlich umfangreicher Sicherstellungen vor allem von Gerichtsakten aus der „Kampfzeit" den entsprechenden Registraturen entnommen. Sie sollten als Quellen zur Frühgeschichte der NSDAP gesondert verwahrt und ausgewertet werden. Über ihren Verbleib liegen bisher keine definitiven Erkenntnisse vor, es ist allerdings nicht auszuschließen, daß sie kurz vor Kriegsende absichtlich vernichtet wurden[46]. Die Edition der maschinenschriftlich überlieferten Urteile folgt der Vorlage. Zum besseren Verständnis wurden Abkürzungen aufgelöst sowie Verschreibungen oder Rechtschreibfehler stillschweigend verbessert.

Dokument 1

Die Disziplinarkammer München für nichtrichterliche Beamte

erkennt

im Dienststrafverfahren gegen den Oberamtmann bei der Polizeidirektion München Dr. Wilhelm Frick in München

in nichtöffentlicher Sitzung vom 31. Juli 1924

auf Grund der Hauptverhandlung von diesem Tage, woran teilgenommen haben der Senatspräsident Freiherr von Biegeleben als Vorsitzender, die Oberlandesgerichtsräte Dr. Heuser und Bedall und die Oberregierungsräte Dr. Roth und Dr. Hainz als Beisitzer, der Oberstaatsanwalt Aull bei dem Oberlandesgericht München und der Inspektor Fürst als Gerichtsschreiber,

zu Recht:

I. Gegen den Beschuldigten Dr. Wilhelm Frick, geboren am 12. März 1877, verheiratet, Bezirksoberamtmann in München, wird wegen Dienstvergehens auf Dienstentlassung erkannt.

Herbst, Das Oberste Landesgericht und der Nationalsozialismus, in: Ders. (Hrsg.), Das Bayerische Oberste Landesgericht. Geschichte und Gegenwart, München 1993, S. 37–56.

43 Vgl. seine Personalakte in: BayHStA, MInn 83570.

44 Ebenda. Pressenotiz „Dr. Fricks Wiederanstellung" vom 22. 1. 1932 und den kritischen Artikel „Der Fall Frick. Bayerische Eigenart beim Vollzug des Beamtengesetzes", in: Münchener Post vom 1. 4. 1932.

45 Herrn Kollegen Dr. Lauchs sei hiermit für freundliche Beratung gedankt.

46 Registratur der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns AZ 106–10.1; vgl. dazu Deuerlein, Hitler-Putsch, S. 117 ff.

Jahrgang 42 (1994), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1994_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

II. Frick hat die im Verfahren erwachsenen baren Auslagen zu erstatten.

III. Dem Verurteilten sind – vom Zeitpunkte seiner Entlassung an auf Lebenszeit – als Unterhaltsbeitrag $^{19}/_{20}$ – neunzehn Zwanzigstel – des Ruhegehalts zu gewähren, den er anzusprechen hätte, wenn er im Zeitpunkt der Entlassung in den Ruhestand versetzt würde.

IV. Seinen Hinterbliebenen wird der Anspruch auf Versorgung ganz und ohne Zeitbeschränkung vorbehalten.

Gründe:

Dr. Wilhelm Frick, geboren am 12. März 1877, legte im Jahre 1903 in Bayern die Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst ab; er trat in den Verwaltungsdienst, wurde vom 1. August 1915 als Bezirksamtsassessor an die Polizeidirektion München versetzt, aber bis 1. August 1917 in gleicher Eigenschaft bei dem Bezirksamte Pirmasens wegen Unabkömmlichkeit belassen. Auch nach seiner, ab 1. September 1917 erfolgten Beförderung zum Regierungsassessor verblieb er bei der Polizeidirektion. Im Dezember 1919 wurde ihm der Titel eines Bezirksamtmannes verliehen, während er jetzt den Titel Oberamtmann führt. Er ist unwiderruflicher Beamter.

Dr. Frick ist verheiratet, besitzt 3 Kinder im Alter von 12, 10 und 3 Jahren; er besitzt kein nennenswertes Privatvermögen.

Auch nach der Umwälzung vom November 1918 verblieb Dr. Frick im Staatsdienste; am 22. Mai 1923 leistete er den Eid, durch welchen er Treue der Verfassung Bayerns und der Reichsverfassung gelobte.

In dem gegen die Unternehmer des vom 8. auf 9. November 1923 veranstalteten Putsches zur Umstürzung der bestehenden Verfassung und der verfassungsmäßigen Regierung in Bayern und im Reiche vor dem Volksgerichte München I eingeleiteten Strafverfahren wurde durch Urteil vom 1. April 1924 Dr. Frick eines Verbrechens der Beihilfe zu einem Verbrechen des Hochverrats gemäß § 81, 82, 49 RStGB und § 9 Abs. 1 des Republik-Schutzgesetzes schuldig befunden und zur Mindeststrafe von 1 Jahr 3 Monaten Festungshaft sowie zur Geldstrafe von 100 Goldmark, ersatzweise zu weiterer Festungsstrafe verurteilt. Für die Strafhaft wurde ihm Bewährungsfrist bis 1. April 1928 bewilligt. Dr. Frick befand sich seit 12. November 1923 in gerichtlicher Untersuchungshaft – seine polizeiliche Festnahme war am 9. November 1923 morgens um 3 $^1/_2$ Uhr erfolgt – der Haftbefehl wurde am 1. April 1924 aufgehoben. Auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter ist im Urteil von diesem Tage gegen Dr. Frick nicht erkannt worden; jedoch ist er seines Dienstes vorläufig enthoben.

Dem Strafurteile liegen im Wesentlichen folgende Feststellungen zu Grunde:

Die Leiter des aus den Sturmabteilungen der Nationalsozialistischen Partei, aus dem Bunde Oberland und der Reichskriegsflagge bestehenden Kampfbundes, Adolf Hitler, Dr. Weber und Oberstleutnant Kriebel suchten gemeinschaftlich mit dem Oberstlandesgerichtsrat Pöhner am 8. und 9. November 1923 die Lösung der deutschen Frage entsprechend dem Programm des Kampfbundes durch Entfesselung der nationalen Revolution in der Weise zu verwirklichen, daß in Bayern eine großdeutsch eingestellte,

Jahrgang 42 (1994), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1994_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

von den Fesseln des Parlamentarismus befreite nationale Reichsdiktatur auszurufen [sic] und mit Hilfe einer auf die Reichswehr und Landespolizei gestützten Nationalarmee nach Berlin gewaltsam vorgetragen werden sollte, um den internationalen Marxismus zu unterdrücken, die Weimarer Verfassung und das durch sie verkörperte parlamentarische System zu vernichten und alle Folgen der Revolution von 1918, insbesondere die darauf aufgerichteten Regierungen zu beseitigen.

Hitler drang am 8. November 1923 Abends gewaltsam mit bewaffneter Macht in eine Versammlung auf dem Bürgerbräukeller in München ein, rief die nationale Republik aus, erklärte die bayerische Regierung und die Reichsregierung für abgesetzt, ließ die anwesenden bayerischen Minister, den Präsidenten der Polizeidirektion München u. a. in Schutzhaft bringen und setzte eine neue Regierung für Bayern und das Reich ein. Insbesondere wurde der von der bayerischen Regierung bestellte Generalstaatskommissar Dr. von Kahr zum Landesverweser und Pöhner zum bayerischen Ministerpräsidenten mit diktatorischer Vollmacht bestimmt und ausgerufen.

Dr. Frick, welcher von den Führern des Umsturzes zum Vorstande der Polizeidirektion bestimmt war, wurde noch im Laufe des 8. November 1923 von dieser Aufgabe verständigt, besonders durch Pöhner, der ihm, zugleich für von Kahr seine Ernennung zum Präsidenten der Polizeidirektion München mitteilte. Der ihm dadurch gewordenen Aufgabe unterzog sich Dr. Frick, wenn er auch die Ernennung zum Polizeipräsidenten ablehnte; er tat dies in der Absicht, die Umsturzbewegung zu fördern und zu sichern, nicht mit dem Willen, getreu seinem Eide, die bisherige Verfassung und die darauf beruhenden Regierungen in Bayern und im Reiche zu schützen und ihnen zu dienen. In seiner neu erlangten Stellung als Leiter der Polizeidirektion München und zu dem erwähnten Zwecke wohnte er assistierend einer von Pöhner abgehaltenen Versammlung der Pressevertreter im Gebäude der Polizeidirektion bei, worin diese über die stattgehabten Ereignisse, den Eintritt eines neuen Kurses unterrichtet wurden; er griff ein, indem er den Schriftleiter des bayerischen Kuriers, des Organs der führenden Regierungspartei, zu bestimmen suchte, Pressefehden gegen das Organ der Umsturzpartei, den völkischen Beobachter, zu unterlassen. Dem gleichen Zwecke, die Umsturzpartei zu unterstützen, diente der von ihm noch vorher gemeinschaftlich mit Pöhner gemachte Besuch bei von Kahr. Auf Grund seines Auftretens im Bürgerbräukeller, das dem Dr. Frick durch Augen- und Ohrenzeugen mitgeteilt war, mußte Frick, ebenso wie dies der auf dem Bürgerbräukeller gewesene Pöhner tat, annehmen, daß der Generalstaatskommissar sich der Umsturzbewegung angeschlossen habe, von dem Willen zum Sturze der Regierungen im Reiche und in Bayern, sowie zur Beseitigung der bestehenden Verfassung geleitet sei, diesen Willen durch Annahme der Stellung eines Landesverwesers und die begonnene Zusammenarbeit mit dem revolutionären Ministerpräsidenten Pöhner öffentlich kundgegeben habe. Wenn er nun ohne zu wissen oder zu ahnen, daß die gezeigte Haltung von Kahrs nur eine vorgetäuschte, nicht die seinem wahren Willen entsprechende sein könnte, aus den Händen von Kahrs und Pöhners die Leitung der Polizeidirektion übernahm, um sie nach deren Willen zu führen und mit ihnen über die Verständigung der auswärtigen Behörden sprach und auf die Notwendigkeit, die Münchener Bevölkerung entsprechend zu unterrichten, hinwies, leistete er damit Beihilfe zum Umsturz.

Jahrgang 42 (1994), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1994_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Das Urteil des Volksgerichts hat mit Recht die Unterweisung der Pressevertreter und den erwähnten nächtlichen Besuch bei dem Generalstaatskommissar als Beihilfe zum Verbrechen des Hochverrates gekennzeichnet. Ohne Belang ist es, ob Dr. Frick selbst die Pressevertreter berief, und ob Pöhner oder er von Kahr die Verständigung der bayerischen Behörden verlangte; zugegeben ist Fricks Vorgehen gegenüber Dr. Egenter vom bayerischen Kurier und die Anregung, die Münchener Bevölkerung zu verständigen; sie konnte bei dem Zusammensein mit Pöhner und dem „Landesverweser" nur im Sinne der Umsturzbewegung gemeint sein.

Entgegen der Auffassung des volksgerichtlichen Urteiles, die die Beihilfetätigkeit Dr. Fricks zum Hochverrat nur in den erwähnten 2 Handlungen erblickt, erachtet die Disziplinarkammer die Beihilfe zum Hochverrat noch in weiteren Handlungen Dr. Fricks begründet.

Schon die Übernahme der Leitung der Polizeidirektion München durch Dr. Frick erfolgte nicht zum Zwecke, der bisherigen Regierung zu dienen, sondern den Umsturz zu fördern. Dies zeigt deutlich das Zusammenarbeiten Dr. Fricks mit Pöhner, dessen Berufung zum Ministerpräsidenten ein rein revolutionärer Akt war. Dahin gestellt kann bleiben, ob von Kahr als Generalstaatskommissar legitimiert war, einen Präsidenten der Polizeidirektion München zu ernennen, oder ob er doch an Stelle des in Schutzhaft befindlichen Präsidenten unter Umgehung des zum Vertreter des Präsidenten berufenen dienst- und rangältesten Beamten der Behörde einen anderen Beamten dieser Stelle mit der Funktion, für den Präsidenten zu handeln, betrauen konnte. Der springende Punkt liegt nicht in der Zuständigkeitsfrage, sondern darin, zu welchem Zwecke abweichend von der Norm Dr. Frick die Leitung der Polizeidirektion übernehmen sollte, und dieser Zweck kann nur darin gefunden werden, die Einrichtungen, den ganzen Apparat und die Beamtenschaft der Polizeidirektion in die Hand eines dem Umsturz ergebenen, den Umsturzmännern vertrauenswürdig erscheinenden Mannes zu geben, von welchem die Unterstützung dieser Bewegung erwartet werden konnte. Nur in diesem Sinne übernahm Dr. Frick die Leitung der Polizei, im Einvernehmen mit Pöhner und seinen Freunden, die von vorneherein damit rechneten, daß Dr. Frick die Leitung der Polizeidirektion zur Förderung ihrer Ziele übernehme.

Gleichzeitig mit Übernahme der Polizeidirektion in revolutionärer Absicht schob Dr. Frick den zur Leitung des Amtes berufenen Oberregierungsrat Tenner bei Seite; er traf ihn am 8. November 1923 Abends etwa 11 Uhr auf der Treppe des Polizeigebäudes; statt ihm selbst Bericht zu erstatten darüber, was er – bis dahin ordnungsgemäß zur Vertretung des abwesenden Polizeipräsidenten berufen – getan, welche Meldungen eingelaufen, welche Vorkehrungen getroffen oder unterlassen waren, verwies er ihn an einen anderen Beamten, eilend mit von Kahr ins Benehmen zu treten und dann endgültig im Einverständnis mit diesem die Leitung der Polizei selbst zu übernehmen. In der gleichen Richtung liegt es, daß er auch nach der Rückkehr von der Unterredung mit von Kahr, sich nicht darum kümmerte, ob Tenner noch im Polizeigebäude anwesend sei, ihn, obwohl er dort bis 2 Uhr Nachts verblieben war, nicht aufsuchte, und die Mitteilung, daß Tenner gegen die Übernahme der Leitung des Amtes durch Dr. Frick Protest erklärt habe, unbeachtet ließ; eine Rücksichtnahme auf Tenner, die Über-

Jahrgang 42 (1994), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1994_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

lassung der Dienstleitung an ihn würde eben dem Zweck, die Umsturzbewegung zu fördern, zuwider gelaufen sein.

Auch bei Anordnung des großen Polizeirapports für 9. November 1923 vormittags 8 Uhr handelt es sich nicht um die Frage, ob Dr. Frick dazu als Leiter des Kriminalreferates zuständig gewesen war oder nicht; es handelt sich darum, in welchem Sinne Dr. Frick die erschienenen Beamten unterrichtet und aufgeklärt hätte; dies wäre nach der ganzen Einstellung Dr. Fricks nicht zum Zwecke, die Verfassung und die darauf beruhende Regierung zu stützen und zu erhalten, sondern zum entgegengesetzten Zwecke geschehen, weshalb ihm auch die getroffene Anordnung als pflichtwidrig zur Last gelegt werden muß. Keine Beachtung kann es finden, wenn Dr. Frick sich darauf beruft, in der Nacht vom 8. auf 9. November 1923 sei die bayerische Regierung gestürzt gewesen und es habe bereits in Bayern eine durch von Kahr als Landesverweser und Pöhner als Ministerpräsident gebildete, durch die von Lossow kommandierte Reichswehr und die von Seisser geführte Landespolizei mit Machtmitteln ausgestattete Regierung bestanden. Die Vorgänge vom 9. November 1923 haben aber gezeigt, daß die neue Regierung nicht gebildet, die alte nicht beseitigt war, wenn auch für einige Stunden die Lage unklar gewesen sein mochte.

Auch darauf kann sich Dr. Frick nicht berufen, daß Generalstaatskommissar von Kahr, von der verfassungsmäßigen Regierung berufen, die volle ausführende Gewalt übertragen erhalten habe, und daß er lediglich im Sinne von Kahrs die Leitung der Polizeidirektion führte und führen wollte. Das Auftreten von Kahrs im Bürgerbräukeller, namentlich die Übernahme der Stelle eines Landesverwesers, das Zusammenarbeiten mit dem neu geschaffenen Ministerpräsidenten Pöhner, die Verhaftung der Minister im Bürgerbräukeller mußten Dr. Frick zur Erkenntnis bringen, daß er im Zusammenarbeiten mit Pöhner und von Kahr, so wie dieser sich gab, gegen die Verfassung und die verfassungsmäßige Regierung arbeite.

Nach dem Urteile des Volksgerichts und den vorstehenden Darlegungen muß festgestellt werden, daß Dr. Frick als unwiderruflicher Beamter ein Verbrechen der Beihilfe zum Hochverrat begangen hat und deswegen zur Strafe verurteilt wurde. Die Staatsbeamten stehen in einem besonderen Treueverhältnis zum Staat, dessen Verwaltung nach der Verfassung und den Gesetzen geführt wird (§ 61 Ziffer 1 der bayerischen Verfassungsurkunde). Eine gewaltsame Änderung der Verfassung kann der Staat im Interesse seiner Selbsterhaltung nicht dulden. Die Staatsbeamten sind daher – unbeschadet ihrer politischen Überzeugung – besonders verpflichtet, die Staatsverfassung zu befolgen und jedes gewaltsame Unternehmen gegen den Bestand der Staatsverfassung zu unterlassen; sie schwören deshalb Treue der Verfassung.

Dr. Frick hat durch sein Verhalten die ihm durch sein Amt auferlegten Pflichten schuldhafter Weise verletzt und große Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit herbeigeführt. Es handelt sich um die schwerste Pflichtverletzung, die ein Staatsbeamter dem Staate gegenüber begehen kann, selbst wenn schwerwiegende Folgen aus dem Vorgehen gerade Fricks nicht entstanden sind.

Durch seine Beihilfe zum Hochverrat hat sich sohin Dr. Frick eines Dienstvergehens nach Artikel 105 Beamtengesetz schuldig gemacht. Das Dienstvergehen ist

Jahrgang 42 (1994), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1994_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

objektiv so schwer, daß die Belassung Dr. Fricks im Amte, und zwar in dem jetzt bekleideten oder einem anderen, unmöglich ist. Damit ist keineswegs gesagt, daß er eine persönliche Unfähigkeit zur Amtsführung bewiesen oder sich als Beamter verächtlich benommen habe. Daß das Volksgericht nicht auf Verlust des Amtes erkannte, hindert nicht eine abweichende Entscheidung im Dienststrafverfahren, da bei letzterem andere Gesichtspunkte in Frage kommen, als bei ersterem. Zu Gunsten Dr. Fricks ist zu berücksichtigen, daß er – ein tüchtiger Beamter von makelloser Vergangenheit – aus lauterer Gesinnung und ohne Streberei, wie die Ablehnung der Ernennung zum Polizeipräsidenten zeigt, gehandelt hat, in dem Glauben, so dem Vaterlande am besten zu dienen, daß er sich einig mit dem von der Regierung zu einer eminent wichtigen und verantwortungsreichen Stellung berufenen Generalstaatskommissar halten und vertrauen konnte, dabei alles schließlich zum Besten von Land und Volk geordnet zu sehen und ferner, daß er nennenswertes Vermögen nicht besitzt. Diese Umstände lassen eine mildere Beurteilung seiner Verfehlung zu; es erschien daher angezeigt, ihm selbst und seinen Angehörigen im weitestgehenden Maße das Recht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung, wie oben geschehen, zu belassen.

Nach Artikel 162 Beamtengesetz treffen den Angeschuldigten die baren Auslagen des Verfahrens.

Gez. Frhr. v. Biegeleben, Dr. Hainz, Dr. Roth, Dr. Heuser, Bedall

[Folgt: Beurkundung]

Dokument 2

Urteil.

In dem Dienststrafverfahren gegen den Bezirksoberamtmann Dr. Wilhelm Frick in München erläßt der Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte am 6. November 1924 auf Grund der am gleichen Tage gepflogenen Hauptverhandlung, an der teilnahmen:
als Richter:
der Präsident Staatsrat von Unzner,
die Räte des Obersten Landesgerichts:
Müller Ludwig, Beyerlein, Mündler,
der Regierungsdirektor Stör,
die Oberverwaltungsgerichtsräte Berchtold und Closner,
als Beamter der Staatsanwaltschaft:
der Oberstaatsanwalt Wunderer,
als Gerichtsschreiber:
der Oberinspektor Mühl,
folgendes

Jahrgang 42 (1994), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1994_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Urteil:

Das Urteil der Disziplinarkammer München für nichtrichterliche Beamte vom 31. Juli 1924 wird aufgehoben.

Der Beschuldigte Dr. Wilhelm Frick wird freigesprochen. Die im Verfahren erwachsenen baren Auslagen werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe:

Der Führer der nationalsozialistischen Arbeiterpartei Adolf Hitler unternahm am 8. und 9. November 1923 in München gemeinsam mit dem Oberstleutnant a. D. Hermann Kriebel, dem Oberstlandesgerichtsrat Ernst Pöhner und dem Assistenten an der tierärztlichen Fakultät der Universität München Dr. Friedrich Weber den Umsturz der staatlichen Verhältnisse in Bayern und im Reich mit dem Ziele der Unterdrückung des Marxismus und der Beseitigung der Weimarer Reichsverfassung und des Systems des Parlamentarismus. Er machte am Abende des 8. November mit bewaffneten Anhängern einen Überfall auf die Versammlung im Bürgerbräukeller dahier, in der der Generalstaatskommissar Dr. von Kahr vor einer zahlreichen Zuhörerschaft aus den besten Kreisen Münchens einen Vortrag über den Marxismus hielt, ließ die im Saale anwesenden Staatsminister Dr. von Knilling, Gürtner, Dr. Schweyer und Wutzlhofer, ferner den Präsidenten der Polizeidirektion Mantel und den Regierungsrat bei dieser Behörde Bernreuther gefangen abführen, erklärte die Reichsregierung und die bayerische Regierung für abgesetzt und rief schließlich den Generalstaatskommissar Dr. von Kahr als bayerischen Landesverweser und den Oberstlandesgerichtsrat Pöhner als bayerischen Ministerpräsidenten aus. Die Umsturzbewegung brach bereits am 9. November vollständig zusammen.

In die Strafverfolgung gegen die Unternehmer des Putsches und ihre Helfershelfer wurde der Bezirksoberamtmann bei der Polizeidirektion München Dr. Wilhelm Frick einbezogen. Dr. Frick wurde durch das Urteil des Volksgerichts für den Landgerichtsbezirk München I vom 1. April 1924 eines Verbrechens der Beihilfe zu einem Verbrechen des Hochverrats schuldig gesprochen und zur Festungshaftstrafe von 1 Jahr 3 Monaten, sowie zur Geldstrafe von 100 Goldmark verurteilt. Auf die Freiheitsstrafe wurden 4 Monate 3 Wochen Untersuchungshaft angerechnet. Für den Rest der Freiheitsstrafe wurde vom Volksgericht dem Frick Bewährungsfrist bis zum 1. April 1928 bewilligt.

Am 11. April 1924 wurde auf Antrag des Präsidiums der Regierung von Oberbayern gegen Frick wegen seiner Beteiligung am Hitlerputsch das Dienststrafverfahren eingeleitet. Am 31. Juli 1924 erkannte die Disziplinarkammer München für nichtrichterliche Beamte gegen ihn auf Dienstentlassung und legte ihm die baren Auslagen des Verfahrens auf. Auf Grund des Artikels 110 Absatz 2 des Beamtengesetzes wurde dem Frick jedoch ein Unterhaltsbeitrag von $^{19}/_{20}$ des Ruhegehalts zugesprochen und seinen Hinterbliebenen der Anspruch auf Versorgung ganz und ohne Zeitbeschränkung vorbehalten.

Gegen dieses Urteil hat Dr. Frick rechtzeitig die Berufung eingelegt.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Bei der Würdigung des Rechtsmittels kommt folgendes in Betracht.

I. Im Strafverfahren hatte der Staatsanwalt gegen Frick die Anklage wegen Hochverrats erhoben und ihm zur Last gelegt, er sei von den führenden Kreisen des Kampfbundes schon seit längerer Zeit mit seiner Zustimmung für den Fall einer völkischen Erhebung als Polizeipräsident von München in Aussicht genommen gewesen und sei auch in den bevorstehenden Putsch, mit dem er einverstanden gewesen sei, eingeweiht worden; er habe sich sofort der neuen verfassungswidrigen Regierung zur Verfügung gestellt, die sofortige Alarmierung der Schutzmannschaft und der Landespolizei pflichtwidrig unterlassen, den Oberregierungsrat Tenner, den Vertreter des verhafteten Polizeipräsidenten, auf die Seite geschoben und eine Reihe von Anordnungen und Maßnahmen getroffen, die nur dem Polizeipräsidenten oder seinem rechtmäßigen Vertreter zustanden.

Das Volksgericht hat den größten Teil der gegen Frick erhobenen Anschuldigungen für nicht bewiesen erachtet und nur folgendes festgestellt:

1. Frick habe einer Pressebesprechung, die Pöhner im Polizeigebäude abhielt, angewohnt und am Schlusse derselben den Schriftleiter des Bayerischen Kuriers Dr. Egenter aufgefordert, er solle sich einer größeren Zurückhaltung in der völkischen Sache befleißigen und seine Angriffe auf den Völkischen Beobachter einstellen.

2. Frick habe mit Pöhner in der Nacht vom 8. auf 9. November 1923 den Generalstaatskommissar aufgesucht und ihn gebeten, die Regierungspräsidenten von dem Gange der Dinge zu verständigen.

Dagegen hat das Volksgericht ausdrücklich verneint, daß Frick in die von Hitler, Kriebel, Weber und Pöhner in den Tagen vom 6. bis 8. November gefaßten Beschlüsse eingeweiht war (Urteil S. 16). Ebenso hat es den Beweis für die Behauptungen der Anklageschrift für nicht geführt erachtet, daß Frick schon seit längerer Zeit mit seinem Wissen im Falle der völkischen Erhebung für die Stelle des Polizeipräsidenten in Aussicht genommen gewesen sei (Urteil S. 16, 17). Ferner läßt sich nach der Ansicht des Volksgerichts (Urteil S. 18), das was die Anklageschrift pflichtwidrige Unterlassungen Fricks nennt, nicht gegen ihn verwerten, denn er habe immerhin annehmen können, daß die Alarmierung der Landespolizei und der Schutzmannschaft und die Benachrichtigung der Reichswehr und des Oberregierungsrats Tenner als berufenen Stellvertreters des im Bürgerbräukeller festgenommenen Polizeipräsidenten automatisch ohne sein Zutun vom Beamten vom Dienst und vom Polizeioffizier vom Dienst besorgt würden. Tatsächlich seien sie ja auch besorgt worden. Daß ferner Frick die ihm von Pöhner übertragene Stelle als Polizeipräsident angenommen und sich selbst als Polizeipräsident bezeichnet habe, treffe nachweisbar nicht zu. Zur tatsächlichen Ausübung des Amtes eines Polizeipräsidenten sei er aber als polizeilicher Referent so lange berechtigt und verpflichtet gewesen, als er der dienstälteste anwesende Polizeibeamte war. Ob er auch die Diensträume des Polizeipräsidenten benützen durfte, sei eine Frage so untergeordneter Natur, daß aus seinem Aufenthalt in diesen Räumen nichts geschlossen werden dürfe, um so weniger als er dahin anscheinend nur Pöhner gefolgt sei.

Das Volksgericht hat angenommen, daß in den beiden von ihm festgestellten Maßnahmen Frick die neuen Machthaber habe unterstützen wollen. Es hat Frick zwar

Jahrgang 42 (1994), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1994_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

wegen Beihilfe zum Hochverrat verurteilt, aber ausdrücklich (Urteil S. 20) ausgeführt, daß, was Frick zur Last gelegt werden könne und müsse, mehr untergeordneter Natur sei.

Das Präsidium der Regierung von Oberbayern hat in seinem Antrag auf Einleitung des Dienststrafverfahrens alle vom Staatsanwalt gegen Frick erhobenen Anschuldigungen wieder aufgenommen mit einer einzigen Ausnahme: den Vorwurf, daß Frick von dem Vorhaben Hitlers Kenntnis gehabt und es gebilligt habe, hat es nicht wiederholt.

Die Regierung beantragte also die Einleitung des Dienststrafverfahrens:

1. Weil Frick sich Führern des Kampfbundes gegenüber bereit erklärt habe, im Falle eines politischen Umsturzes die Leitung der Polizeidirektion zu übernehmen.

2. Weil er bei seinem Verhalten in der Polizeidirektion am Abend des 8. November von vorneherein die Absicht hatte, das Vorgehen des Kampfbundes zu unterstützen und deshalb sofort die Leitung der Polizeidirektion zu übernehmen ohne den Gedanken, hier nur für den festgenommenen Polizeipräsidenten bis zu dessen Rückkehr tätig zu sein.

3. Weil Frick nicht das geringste zur Enthaftung des Polizeipräsidenten und des Regierungsrats Bernreuther getan habe, obwohl ihm das bei seinen Beziehungen zum Kampfbund leicht gewesen wäre.

4. Weil Frick von der Anwesenheit des ordnungsmäßigen Vertreters des Polizeipräsidenten, des Oberregierungsrats Tenner im Polizeigebäude gewußt, mit ihm gesprochen, ihn jedoch bewußt ausgeschaltet habe.

5. Weil er nicht als Kriminalreferent, sondern als Präsident gehandelt habe, indem er den allgemeinen großen Rapport für den 9. November ansetzte und das Präsidialzimmer als Amtszimmer benützte.

6. Weil er durch nichts gehindert gewesen sei, in der Zeit von 9 Uhr bis 2 Uhr Nachts den Stellvertreter des Polizeipräsidenten über die Lage zu unterrichten, wenn er es ernstlich gewollt und sich nicht selbst zur Leitung der Polizeidirektion befugt angesehen hätte.

7. Weil er weder die Reichswehr noch die Landespolizei oder die Schutzmannschaft alarmiert habe.

8. Weil er der Pressebesprechung angewohnt

9. und mit Pöhner zum Generalstaatskommissar gegangen sei.

Dem Regierungsantrag entspricht die Anschuldigungsschrift des Staatsanwalts an die Disziplinarkammer.

Die Disziplinarkammer hat aber in ihrem Verweisungsbeschluß vom 21. Juli 1924 dem Angeschuldigten nur folgende Maßnahmen zur Last gelegt:

a) Frick habe in der Nacht vom 8. auf 9. November die von ihm gerufenen Pressevertreter über die stattgehabten Ereignisse und den Eintritt eines neuen Kurses unterrichtet,

b) er habe in der gleichen Nacht den Generalstaatskommissar besucht und ihn gebeten, die Regierungspräsidenten von dem Gange der Dinge zu unterrichten und entsprechend anzuweisen;

Jahrgang 42 (1994), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1994_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

c) er habe aus der Hand Kahrs die Leitung der Polizeidirektion angenommen, es unterlassen, dem ordnungsmäßigen Vertreter des Polizeipräsidenten zu berichten, sich ihm unterzuordnen und sich ihm zur Verfügung zu stellen;

d) er habe für den 9. November einen allgemeinen großen Polizeirapport angeordnet.

Hinsichtlich der übrigen gegen Frick erhobenen Beschuldigungen hat die Disziplinarkammer die Verweisung abgelehnt. Insbesondere hat sie verneint, daß er sich den Führern des Kampfbundes gegenüber schon vor dem 8. November bereit erklärt habe, im Falle eines Umsturzes die Leitung der Polizeidirektion zu übernehmen.

Gegen den Verweisungsbeschluß hat der Staatsanwalt Beschwerde nicht eingelegt.

II. Als das Strafverfahren gegen Frick eingeleitet wurde, lagen gegen ihn schwere Verdachtsgründe vor. Insbesondere war in einer Aktenkiste des Kampfbundes ein Notizblock beschlagnahmt worden, auf dessen Rückseite sich der Eintrag findet

„Frick 26880 Meldekopf Hofmann
Polizeidirektion, erste Meldung an Frick
glücklich entbunden."

Frick ist ferner am 8. November nicht mit seinen Kollegen von der Polizeidirektion in den Bürgerbräukeller gegangen, sondern hat sich auch nach Schluß der Bureaustunden auf seinem Amtszimmer in der Polizeidirektion aufgehalten. Dort traf ihn eine aus dem Bürgerbräukeller an ihn gerichtete telefonische Meldung, welche ihn von den Vorgängen im Bürgerbräukeller benachrichtigte. Wer die Meldung an ihn erstattete, konnte nicht festgestellt werden, aber daß der Meldende nicht ein Polizeiorgan war, sondern dem Kampfbunde angehörte, nimmt auch das Urteil des Volksgerichts (S. 17) an. Ferner ist er am 8. November Abends zweimal im Bürgerbräukeller von Mitangeschuldigten als Polizeipräsident genannt worden, einmal mit dem Hinzufügen, daß er um 8 Uhr 40 Minuten Abends im Keller eintreffen und die Leitung des Polizeidienstes übernehmen werde.

Alle Verdachtsgründe dieser Art haben sich jedoch im Laufe des Verfahrens teils als nicht stichhaltig erwiesen teils sind sie gegenüber anderen zu Gunsten des Frick sprechenden Gründen für nicht hinreichend befunden worden, um auf sie die Überführung des Frick zu stützen. Beispielsweise ist allerdings der Ausdruck „glücklich entbunden" zweifellos ein Kennwort zur unauffälligen Mitteilung wichtiger geheim zu haltender Nachrichten an eingeweihte Personen. In der Tat ist unter diesem Kennwort auch eine telefonische Nachricht von dem Unternehmen an einen Vertrauten Kriebels in den Löwenbräukeller gelangt. Frick dagegen hat die telefonische Nachricht, welche ihm aus dem Bürgerbräukeller zuging, tatsächlich nicht unter dem bezeichneten Kennworte, sondern vollkommen offen und unverdeckt erhalten.

Die an sich merkwürdige Tatsache ferner, daß Frick sich bei Ausbruch des Putsches in der Polizeidirektion aufhielt, läßt sich mit dem Angeschuldigten zwanglos daraus erklären, daß der Vortrag Kahrs, mehrere Stunden ehe er gehalten wurde, schon in der Polizeidirektion gedruckt vorlag, Frick deshalb kein Interesse daran nahm, die im Grunde doch hauptsächlich theoretischen Ausführungen Kahrs anzuhören.

Jahrgang 42 (1994), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1994_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Aus dem Sachverhalte ergibt sich, daß die im Anfange gegen Frick erhobenen Beschuldigungen nach und nach stark zusammengeschmolzen sind und die Anschauungen über die Art und den Umfang der Beteiligung des Frick am Hitlerputsche in dem gegen ihn anhängig gemachten Verfahren gewechselt haben.

Handlungen, derentwegen ein Beamter im Strafverfahren rechtskräftig freigesprochen worden ist, dürfen nach Artikel 116 des Beamtengesetzes nicht zum Gegenstande des Dienststrafverfahrens gemacht werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob, wenn bei einer einheitlichen strafbaren Handlung, wie es der Hochverrat ist, die Verurteilung nur wegen eines Teiles der in der Anklage dem Angeschuldigten zur Last gelegten Betätigungen erfolgte, hinsichtlich der übrigen Akte nicht eine Freisprechung in Sinne des Artikels 116 des Beamtengesetzes vorliegt. Denn jedenfalls kann sich der Disziplinarhof nur mit dem Anklagematerial befassen, das von der Disziplinarkammer zur Hauptverhandlung verwiesen worden ist (Artikel 148 Absatz III Beamtengesetz). Handlungen oder Unterlassungen des Beschuldigten, die vom Präsidium der Regierung von Oberbayern nicht zum Gegenstande des Dienststrafverfahrens gemacht oder von der Disziplinarkammer aus demselben rechtskräftig ausgeschieden worden sind, können im Berufungsverfahren nicht in Betracht kommen. Der Disziplinarhof kann sie nicht in das Dienststrafverfahren einbeziehen. Die Einbeziehung ist ihm nicht nur insofern verschlossen, als er sie nicht zum Gegenstande der Aburteilung machen kann, sondern auch insofern, als aus ihnen auch nicht mittelbar Schlüsse auf die Handlungen des Angeschuldigten gezogen werden dürfen, welche den Gegenstand der Verhandlung vor dem Disziplinarhofe bilden. Abgesehen davon hat die Verhandlung vor dem Disziplinarhof auch keinerlei Anhaltspunkte ergeben, um Verdachtsgründe, die das Volksgericht wie die Disziplinarkammer nicht als zutreffend erachtet haben, als vorhanden anzunehmen. Das ist um deswillen ausdrücklich hervorzuheben, weil gerade die wichtigsten Verdachtsgründe und die schwersten Anschuldigungen weggefallen sind.

III. Die in dem Urteile des Volksgerichts in der Richtung gegen Frick zu dessen Ungunsten getroffenen Feststellungen sind für die Disziplinargerichte nicht bindend. Im Dienststrafverfahren sind vielmehr selbständige Feststellungen zu treffen und vom Standpunkte des Dienststrafrechts zu würdigen. Das hat die Disziplinarkammer nicht verkannt.

Der Disziplinarhof steht auf dem Standpunkt, daß Beamte, die sich an einer gegen den Staat gerichteten Umsturzbewegung beteiligen, die Treuepflicht verletzen und nicht im Amte belassen werden können. Der Staat bedarf zur Ausübung seiner Hoheitsrechte und zur Führung der Staatsverwaltung der Beamten. Er muß sich daher auf deren Treue verlassen können.

Die Disziplinarkammer hat die dem Beschuldigten im Verweisungsbeschlusse zur Last gelegten Handlungen für erwiesen erachtet und angenommen, daß der Beschuldigte bei seinen Handlungen von dem Bestreben geleitet gewesen sei, die Umsturzbewegung zu fördern. Würde diese Annahme zutreffen, dann wäre das Urteil der Disziplinarkammer im Schuld- wie im Strafausspruch gerechtfertigt. Denn der Beschuldigte würde seine Treuepflicht gröblichst verletzt haben. Der Disziplinarhof kann sich aber dieser Annahme nicht anschließen.

Jahrgang 42 (1994), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1994_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Der von der Disziplinarkammer ihrem Urteile zugrunde gelegte Sachverhalt ist nach der äußeren Tatseite vom Beschuldigten nicht bestritten und steht deshalb auch für den Disziplinarhof fest.

In den dem Angeschuldigten nach dem schließlichen Ergebnisse des Straf- und Disziplinarverfahrens zur Last fallenden Handlungen kann ein Verbrechen der Beihilfe zum Hochverrat und damit ein Dienstvergehen nur gefunden werden, wenn die Handlungen in hochverräterischer Absicht, d. h. in der Absicht, den Umsturz zu fördern, begangen worden sind. Für diese Frage, d. h. für die innere Tatseite, kann die Freundschaft, die den Beschuldigten mit Pöhner verband, nicht in Betracht kommen. Pöhner, der während der Zeit von Eisners Regierung und während der Rätezeit (vom 11. Januar 1919 an) das Strafvollstreckungsgefängnis in Stadelheim verwaltet und vor den Zugriffen der roten Machthaber gesichert hatte, übernahm nach der Niederwerfung des Räteaufstandes die Leitung der Polizeidirektion in München. Er hat dadurch, daß er die Münchener Polizei wieder in Ordnung und auf die Höhe brachte, sich unstreitig große Verdienste erworben. Die Freundschaft zwischen Frick und Pöhner rührt von der Zeit her, als Pöhner die Polizeidirektion leitete. Damals trat Frick auch zu von Kahr, der damals Regierungspräsident und später Ministerpräsident war, in nähere Beziehungen. Aus der Freundschaft Fricks zu Pöhner kann nicht geschlossen werden, daß Frick das hochverräterische Unternehmen Pöhners unterstützen wollte.

Gleiches gilt von der völkischen Einstellung Fricks. Frick hat übrigens aus ihr nie ein Hehl gemacht. Die Frage nach der Willensrichtung des Beschuldigten wäre leicht zu beantworten, wenn aus dessen Handlungen sich eindeutig der Wille, die Umsturzbewegung zu unterstützen und zu fördern, ergeben würde. Das ist aber nicht der Fall. Die Handlungen, die ihm nach dem Urteile der Disziplinarkammer zur Last fallen, waren größtenteils gar nicht dazu geeignet, den Hitlerputsch zu fördern. Eine hochverräterische Willensrichtung tritt in keiner Handlung zu Tage.

Die Disziplinarkammer rechnet es dem Beschuldigten als eine besonders schwere Verfehlung an, daß er die Leitung der Polizeidirektion aus den Händen Kahrs übernommen habe. Sie meint, Dr. von Kahr sei dadurch, daß er das Amt eines Landesverwesers angenommen habe, wenigstens dem äußeren Anscheine nach zu der Umsturzbewegung übergetreten und habe daher nicht mehr für die rechtmäßige Regierung handeln können. Der Beschuldigte habe infolgedessen den Auftrag Kahrs nicht annehmen dürfen. Sie nimmt weiter an, der Beschuldigte habe die Leitung der Polizeidirektion in der Absicht übernommen, das hochverräterische Unternehmen Hitlers und seiner Genossen zu fördern. Diese Ausführungen können nicht gebilligt werden. Es ist allerdings richtig, daß dem Anscheine nach Kahr sich der Umsturzbewegung angeschlossen hatte, und daß deshalb die Beamten seinen Weisungen nicht mehr nachkommen durften. Es ist aber leichter, hinterher, nach dem Abschluß einer sturmbewegten Zeit rechtliche Erwägungen anzustellen, als während derselben. Wer sich mitten im Strome der Ereignisse befindet, ist zumeist zur ruhigen Erwägung und richtigen Beurteilung der Vorkommnisse nicht in der Lage. Der Beschuldigte hatte von den Vorgängen im Bürgerbräukeller nur durch Mitteilungen Dritter gehört. Die Vorgänge hatten zunächst eine ungeheure Verwirrung zur Folge. Niemand wußte, was werden würde. Die einflußreichsten Minister

Jahrgang 42 (1994), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1994_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

waren verhaftet, diejenigen Männer, die über die Machtmittel des Staates verfügten, schienen zur Umsturzpartei übergetreten zu sein. Welche Kopflosigkeit gerade auf der Polizeidirektion herrschte, erhellt z. B. daraus, daß in der Bücherei der Polizeidirektion sich eine Person befand, von der niemand wußte, wer er sei, und die erst nach längerer Zeit weggewiesen wurde. Wenn unter diesen Umständen der Angeschuldigte, wie er zu seiner Verteidigung vorbringt, glaubte sich damit beruhigen zu können, daß ja von Kahr Generalstaatskommissar war und als solcher ihn mit der Leitung der Polizeidirektion betrauen durfte, ohne daran zu denken, daß Kahr, wenn er wirklich sich an die Spitze des Umsturzes gestellt hätte, damit sich selbst als Generalstaatskommissar ausgeschaltet haben würde und nurmehr als Haupt des Umsturzes in Betracht gekommen wäre, so kann man dem Beschuldigten das nicht als Verschulden anrechnen. Kahr hatte ein großes Ansehen, er galt als der Träger des Staatsgedankens und als der Retter in der Not. Der Angeschuldigte hatte eben, als er den Auftrag Kahrs annahm, nicht die Geistesgegenwart daran zu denken, daß Kahr auch zur Umsturzpartei zu gehören schien. Er ließ sich, wie aus der Aussage des Regierungsrats Balß hervorgeht, nur zögernd auf die Übernahme der Leitung der Polizeidirektion ein. Kahr hatte im Bürgerbräukeller Pöhner gefragt: „Als Polizeipräsident wird Ihnen Frick am liebsten sein?" und Pöhner hatte die Frage bejaht. Als nun Pöhner vom Bürgerbräukeller in das Polizeigebäude kam, sagte er zu dem Beschuldigten: „Sie übernehmen das Polizeipräsidium". Der Beschuldigte antwortete ausweichend, Pöhner bemerkte sodann: „Das ist bereits mit Exzellenz von Kahr besprochen". Nun erklärte der Beschuldigte, es mache ihm wenig Freude, er wolle es aber doch tun, wenigstens bis Mantel zurück sei. Aus diesem Vorgang ergibt sich mit Sicherheit, daß der Beschuldigte bis dahin nicht im Sinn hatte, die Umsturzbewegung zu fördern. Denn, wenn er dies beabsichtigt hätte, würde er das ihm angebotene Amt sofort und ohne Zögern übernommen haben. Der Beschuldigte durfte das ihm angetragene Amt nicht übernehmen, wenn damit die Aufgabe verbunden war, die Umsturzbewegung zu schützen und gegen die rechtmäßige Regierung vorzugehen. Daß der Beschuldigte eine solche Aufgabe übernehmen wollte, läßt sich nicht nachweisen. Er konnte nach der Sachlage damit rechnen, daß sich die Aufgabe der Polizei in der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erschöpfen werde.

Der Vorwurf, daß der Beschuldigte den ordnungsmäßigen Vertreter des Polizeipräsidenten, den Oberregierungsrat Tenner, ausgeschaltet habe, ist nicht begründet. Tenner, der übrigens selbst diesen Vorwurf nicht für zutreffend hält, ist überhaupt nicht, und namentlich nicht gegenüber dem Beschuldigten als Vertreter des Polizeipräsidenten aufgetreten. Der Beschuldigte ist daher gar nicht in die Lage gekommen, ihn hieran zu hindern.

Der nächtliche Besuch, den der Beschuldigte mit Pöhner dem Dr. von Kahr abstattete, läßt, soweit der Beschuldigte in Betracht kommt, eine harmlose Deutung zu. Es war selbstverständlich, daß der Beschuldigte mit Kahr in Berührung zu kommen trachtete. Er stellte die einzige Frage, ob die Münchener Bevölkerung nicht durch Plakate von dem Stande der Dinge unterrichtet werden solle und erhielt die Antwort, daß das längst geregelt sei. Veranlaßt war der Besuch dadurch, daß Pöhner wegen der bevorstehenden Pressebesprechung von Kahr Instruktionen einholen wollte.

Jahrgang 42 (1994), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1994_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Die Pressebesprechung hatte Pöhner schon im Bürgerbräukeller angesetzt. Sie wurde auch von Pöhner im Polizeigebäude gehalten. Der Beschuldigte wohnte ihr bei und machte erst am Schlusse lediglich die oben erwähnte Bemerkung zu Dr. Egenter. Die Äußerung Fricks ist unverfänglich. Es ist nicht ersichtlich, daß sie dazu bestimmt und geeignet war, die Umsturzbewegung zu fördern.

Was endlich den vom Beschuldigten auf den 9. November anberaumten großen Rapport anlangt, so kann in dessen Ansetzung eine Förderung des Umsturzes nicht erblickt werden; aus diesem Grunde läßt ihn auch das Urteil des Volksgerichts (S. 20) außer Betracht. Der Beschuldigte konnte ihn wegen seiner Verhaftung nicht abhalten. Wie er sich verhalten hätte, wenn der Rapport von ihm hätte geleitet werden können, läßt sich, da hiefür alle Anhaltspunkte fehlen, nicht feststellen. Es geht zu weit, anzunehmen, daß der Beschuldigte bei dem Rapport die Sache der Umstürzler vertreten hätte.

Die dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlungen stellen, wenn sie nicht von dem Willen getragen waren, die Umsturzbewegung zu fördern, eine dienstliche Verfehlung nicht dar. Da dieser Wille nicht festgestellt werden konnte, war das angefochtene Urteil aufzuheben und der Beschuldigte von dem ihm zur Last gelegten Dienstvergehen freizusprechen. Die im Verfahren erwachsenen baren Auslagen mußten der Staatskasse überbürdet werden.

gez. Unzner Müller Beyerlein Mündler Stör Berchtold Closner

[Folgt: Beurkundung]

Jahrgang 42 (1994), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1994_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte